



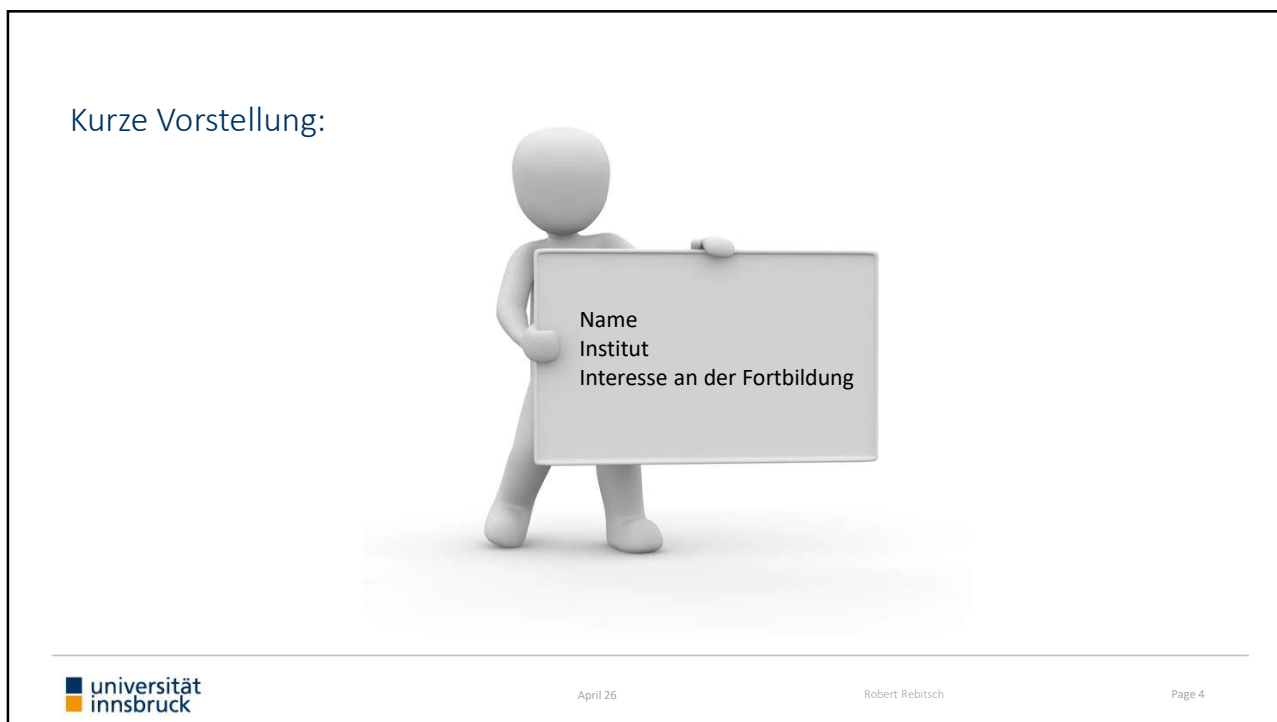
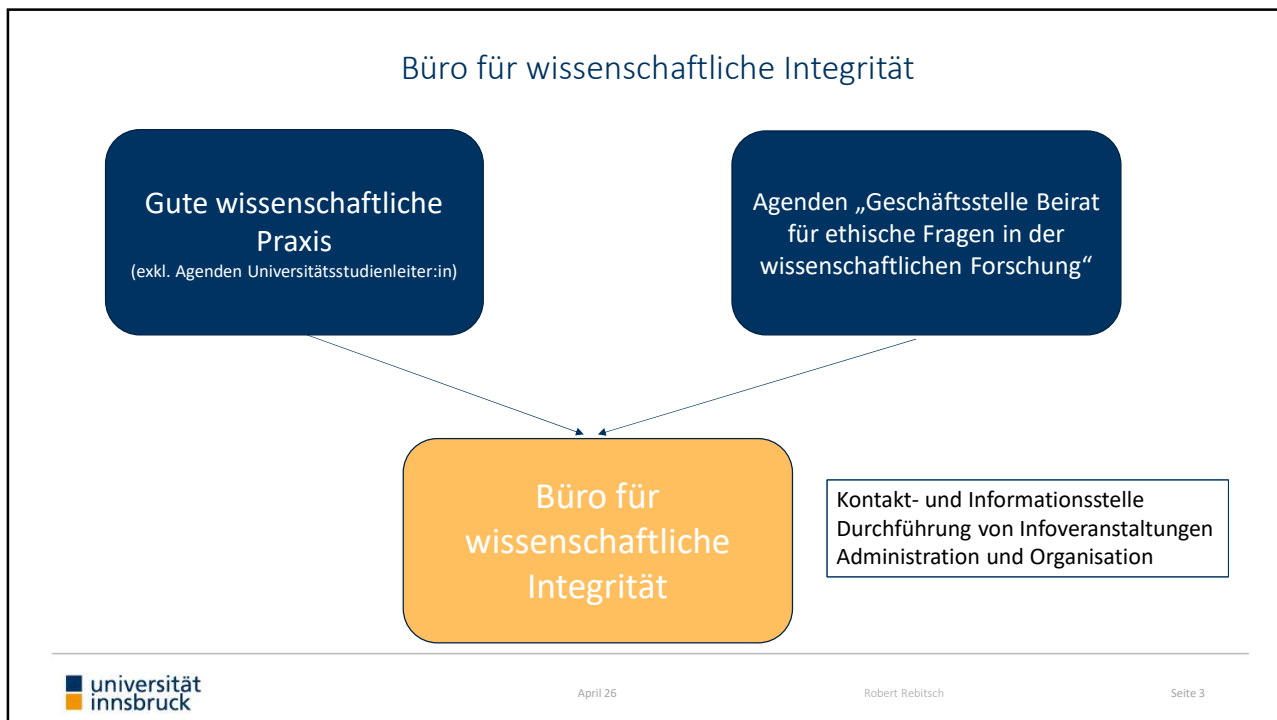
## Gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Innsbruck

The University of Innsbruck was founded in 1669 and is one of Austria's oldest universities. Today, with over 28.000 students and 5.000 staff, it is western Austria's largest institution of higher education and research. **For further information visit [www.uibk.ac.at](http://www.uibk.ac.at)**

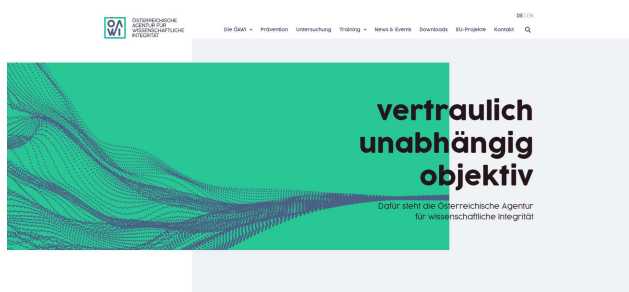
### Zur Person: Priv.-Doz. Mag. Dr. Robert Rebitsch

- ❖ 1991 – 1996: Studium der Geschichte und PPP, Lehramt
- ❖ 1996: Mag. phil.
- ❖ 2000: Dr. phil.
- ❖ 2005: Projektberatung im projekt.service.büro der Universität Innsbruck
- ❖ 2008: Venia docendi für Geschichte der Neuzeit
- ❖ 2009: Assistenz für gute wissenschaftliche Praxis im VR Forschung
- ❖ 2010: Geschäftsstelle Beirat für ethische Fragen in der wissenschaftlichen Forschung
- ❖ 2024: Büro für wissenschaftliche Integrität





## Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität



### Aufgaben:

- Untersuchungen
- Beratung
- Training (Train the Trainer-Kurse)
- Erstellung von Grundsatzdokumenten
- Einrichtung und Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Netzwerken

<https://oeawi.at/>

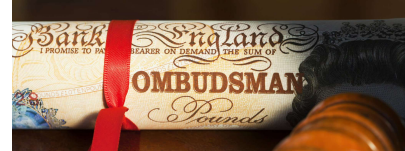
## Weitere Einrichtungen an der Universität Innsbruck zur GWP

## Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Universität Innsbruck seit 2021

Univ.-Prof. Dr. Albrecht Becker (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften)

Univ.-Prof. Dr. Katherine Dormandy (Geistes- und Rechtswissenschaften)

Univ.-Prof. Dr. Hans-Peter Schröcker (MINT)



Die Ombudsstelle der Universität Innsbruck fungiert als Vertrauens- und Auskunftsstelle.

[https://www.uibk.ac.at/rektorenteam/forschung/sicherung\\_guter\\_wissenschaftlicher\\_praxis/ombudsstelle-gwp.html](https://www.uibk.ac.at/rektorenteam/forschung/sicherung_guter_wissenschaftlicher_praxis/ombudsstelle-gwp.html)

## Beirat für gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Innsbruck

Der Beirat für gute wissenschaftliche Praxis setzt sich aus erfahrenen, bestens ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Bereichen der Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Life Sciences zusammen.

Der Beirat steht dem Rektorat der Universität Innsbruck für Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren bei Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis zur Verfügung.

<https://www.uibk.ac.at/de/forschung/qualitaetssicherung/beirat-gwp/>



## Verantwortlichkeiten und Verfahren an der Universität Innsbruck

## Verantwortlich an der UIBK

<b>Universitätsstudienleiter:in</b> Vizerektorin für Lehre und Studierende	<b>Vizerektorat für Forschung</b>
Studienrechtliche Angelegenheiten Diplom-/Masterarbeiten Dissertationen	alle anderen Forschungsaktivitäten Habilitationsarbeiten
<b>Zentraler Rechtsdienst</b>	

## Vizerektorat für Lehre und Studierende/USL

- ❖ bei Kenntnisnahme eines Verdachtsfalles erfolgt eine Vorprüfung
  - ❖ Entlehnung, ggf. Digitalisierung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und Erstellung des Plagiatsprüfungsberichts mittels Software
  - ❖ Stellungnahmen der Betreuungsperson bzw. Beurteiler:in oder ggf. einer anderen geeigneten Person
- ❖ Erhärtet sich der Verdacht in der Vorprüfung, wird das Verfahren eingeleitet
  - ❖ Verständigung der betroffenen Person (ggf. auch schon bei Vorprüfung)
  - ❖ Gutachter:innensuche (Vorschlag ÖAWI wird eingeholt) und Beauftragung
  - ❖ Sichtung der Gutachten und Erstellung des Bescheides

Zentraler Rechtsdienst ist bei allen Schritten eingebunden

## Plagiatssoftware:

The screenshot shows the website of the 'Zentraler Informatikdienst der Universität Innsbruck'. The main heading is 'Ähnlichkeitsprüfung mit Similarity (by Turnitin)'. The page is divided into several sections:

- Beschreibung:** Explains that the similarity check is performed using Turnitin's Similarity software. It notes that users can log in via Shibboleth (SSO) and that the software compares submitted work with internet sources and a proprietary database. It states that the software is used for all teaching staff.
- Bezug:** Lists 'Alle aktiven Lehrende der Universität Innsbruck' as the target audience.
- Hilfe:** Provides a link to a help document: [https://www.uibk.ac.at/media/ffiler\\_public/92/74/92747ce4-86cf-482b-a525-19dac4fd515/similarity\\_uibk.pdf](https://www.uibk.ac.at/media/ffiler_public/92/74/92747ce4-86cf-482b-a525-19dac4fd515/similarity_uibk.pdf)
- Kontakt:** Provides the email address [av-studio@uibk.ac.at](mailto:av-studio@uibk.ac.at).
- Weitere Infos:** Provides a link to the plagiarism index: <https://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungpreferate/plagiat/index.html.de>

On the right side of the page, there is a 'Zentraler Informatikdienst (ZID)' menu with various service links such as 'Servicekatalog des ZID', 'Services für Mitarbeiter:innen', 'Services für Studierende', 'Software', 'Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter', 'Anträge', 'Öffnungszeiten', 'EDV-Benutzerräume', 'Account/Passwort', 'Passwortänderung', 'Benutzungsregelungen', 'IT-Sicherheit', 'Anleitungen', 'FAQ', 'Anlaufstellen/Kontakt', and 'Weiterführende Links'.

## Vizerektorat für Forschung

- ❖ Verdachtsfall trifft ein
- ❖ Anhörung / Stellungnahme beider Parteien
- ❖ Aufbereitung der Fakten
- ❖ *Beirat GWP JA oder NEIN*
- ❖ Entscheidung des Rektorenteams
  - Fall wird geschlossen oder
  - Beauftragung der OeAWI oder externer Gutachter\*innen

Verlässlichkeit

Redlichkeit

Grundprinzipien  
der wissenschaftlichen Integrität

Respekt

Verantwortung

## Verstöße gegen die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis

### ▪ Jegliche Verletzung von geistigem Eigentum

- Plagiat (nach HS-QSG § 2a (3))
- Ausschließen berechtigter Autorenschaft
- Erschlichene Autorenschaft und Ehrenautorenschaften in Publikationen
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines/r anderen ohne dessen/deren Genehmigung
- Unbefugte Veröffentlichung

### ▪ Verfälschung von Forschungsergebnissen

- Erfindung, Fälschung, Manipulationen und Unterdrückung von Daten und Darstellungen
- Verfälschung des Inhalts von Publikationen
- Nachlässige Speicherung, Beseitigung oder unzulängliche Dokumentation von Primärdaten

## Verstöße gegen die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis

### ▪ Verletzung von Betreuungspflichten, mangelnde Kooperation oder Kollegialität

- Fehlende oder unzureichende akademische Diskussion in Arbeitsgruppen
- Unzureichende Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses bzw. der Verfasserinnen und Verfasser von (wissenschaftlichen) Abschlussarbeiten
- Sabotage/Behinderung von Forschungstätigkeit
- Üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis
- Vertrauensbruch als Gutachterin/als Gutachter
- Interessenskonflikte verschweigen, unvereinbare Funktionen, Aufträge und Forschungsvorhaben annehmen oder (mit-)durchführen

### ▪ Unerlaubte Hilfe

- Ghostwriting (nach UG 2002 § 116)
- Missbräuchliche Nutzung von KI

## Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis

- Universität Innsbruck
  - <https://www.uibk.ac.at/de/forschung/qualitaetsicherung/gwp/>
- Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität
  - <https://oeawi.at/richtlinien/>

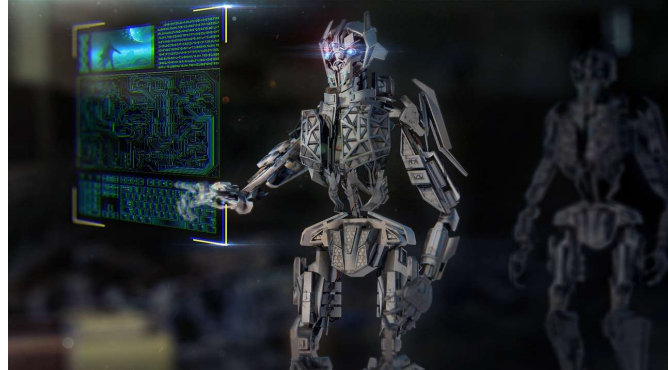
Darf man künstliche Intelligenz (KI) im universitären Kontext überhaupt verwenden?



Ja, aber natürlich nur unter Einhaltung der Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP)!

## Wofür kann KI verwendet werden?

- Textbearbeitung, Textanalyse
- Automatisierung von Aufgaben
- Recherchieren
- Generierung von Tabellen, Abbildungen oder Bilder



## Living Guidelines on the responsible use of generative AI in Research

(ERA Forum, April 2025)

- Autor:innen tragen die letztendliche Verantwortung für ihre eingereichten Arbeiten
- Generative KI transparent einsetzen
- besondere Aufmerksamkeit auf Fragen des Datenschutzes, der Vertraulichkeit und der Rechte an geistigem Eigentum richten, wenn sensible oder geschützte Informationen mit KI-Tools geteilt werden
- Die geltenden nationalen, EU- und internationalen Rechtsvorschriften einhalten
- sich kontinuierlich über den richtigen Einsatz generativer KI-Tools informieren, um deren Vorteile optimal zu nutzen, unter anderem durch Schulungen.
- Generative KI-Tools nicht in erheblichem Umfang für sensible Aktivitäten einsetzen, die sich auf andere Forscher:innen oder Organisationen auswirken könnten.



### Leitlinien:

Es dürfen nur KI-Tools verwendet werden, die rechtlich zulässig sind, d.h. nicht gegen geltende Verordnungen und Gesetze verstoßen.

- Texte, die mit Unterstützung durch KI geschrieben wurden, müssen durch die Autor:innen der Arbeit einer sorgfältigen fachlichen Qualitätskontrolle unterzogen werden.
- Für die Interpretation der wissenschaftlichen Ergebnisse in Arbeiten tragen alleine die Autor:innen die volle Verantwortung. Keinesfalls dürfen Large Language Models (LLMs) zum originären verfassen von Texten in wissenschaftlichen Arbeiten verwendet werden

- KI-Tools dürfen nicht als Autor:innen geführt werden, da KI-Tools die Anforderungen an eine Autor:innenschaft bzw. Urheber:innenschaft nicht erfüllen können.

*Sabine Musterfrau, Max Mustermann, ChatGPT, Eine Untersuchung des Fischbestandes im südchinesischen Meer, in: ...*

- Es ist untersagt, Prüfungsarbeiten von Studierenden mittels KI-Tools beurteilen zu lassen. Die Verantwortung der Beurteilung einer Prüfung obliegt immer der Betreuerin/dem Betreuer.

## Informationen zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz in Lehre und Forschung

- Digitalisierung: Künstliche Intelligenz und Universität (Innsbruck)  
<https://www.uibk.ac.at/de/universitaet/digitalisierung/ki-uni-innsbruck/>
- Digitale Lernstrecke: KI-Einsatz im Studium (OLAT-Kurs)  
<https://lms.uibk.ac.at/auth/RepositoryEntry/5981503627/CourseNode/112893197326389>
- Diverse Fakultäten: Leitlinien und Empfehlungen zum Umgang mit KI
- Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland – FAQs KI und GWP  
<https://ombudsgremium.de/13211/faq-kuenstliche-intelligenz-und-gute-wissenschaftliche-praxis/>

## Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) – Novelle 2021

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>



## §§ 2 und 3 Universitätsgesetz 2002

- Leitender Grundsatz der Universität: Integrität im wissenschaftlichen u. künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb
  
- Aufgabe der Universität: Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen u. künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

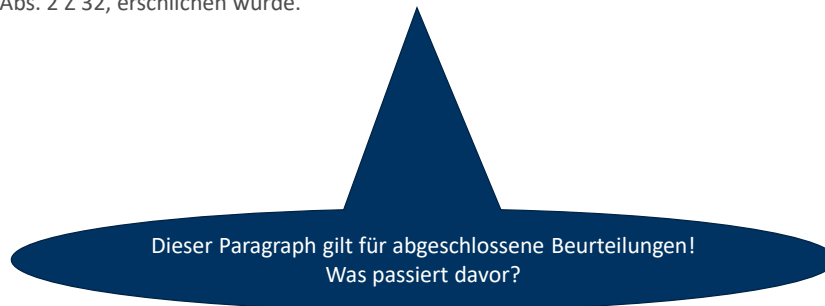
## § 2. Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

- **Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre**
- Verbindung von Forschung und Lehre, Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre sowie Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
- Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
- **Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb;**
- Lernfreiheit;
- Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge, insbesondere für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen;
- Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre;
- nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals;
- Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;
- Gleichstellung der Geschlechter;
- soziale Chancengleichheit;
- besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen;
- Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung;
- Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige;

## § 73 UG 2002 Nichtigerklärung von Beurteilungen

(1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder
2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch ein Plagiat gemäß § 51 Abs. 2 Z 31 oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 32, erschlichen wurde.



## § 89 UG 2002 Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen

(1) Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere

- a. durch gefälschte Zeugnisse,
- b. durch gefälschte Urkunden oder
- c. durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG

erschlichen worden ist.

Bei Erweiterungsstudien ist das Abschlusszeugnis für nichtig zu erklären und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der Abschluss insbesondere

- a. durch gefälschte Zeugnisse,
- b. durch gefälschte Urkunden oder
- c. durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG

erschlichen worden ist.

## § 89 UG 2002 Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen

(2) Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides aufgrund eines Plagiats in einer **Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit** ist nur im Zeitraum **von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit zulässig.**

= Verjährungsfrist

## § 116a UG 2002 - Ghostwriting

(1) Wer entgeltlich oder unentgeltlich ein Werk für eine andere Person herstellt oder einer anderen Person zur Verfügung stellt, ist, wenn sie oder er weiß oder nach den Umständen annehmen kann, dass dieses Werk in der Folge teilweise oder zur Gänze als Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistungen verwendet werden soll, mit Geldstrafe bis zu 25.000 Euro zu bestrafen.

(2) ...

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter den in Abs. 1 genannten Umständen öffentlich anbietet, ein solches Werk für eine andere Person herzustellen oder einer anderen Person zur Verfügung zu stellen.

## Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007384>



### § 2a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

**Jedenfalls als wissenschaftliches/künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren:**

- Behinderung/Sabotage Forschungstätigkeiten/künstlerische Tätigkeiten
- unerlaubte Hilfsmittel (missbräuchliche Nutzung von KI)
- Ghostwriting
- Plagiat
- Datenfälschung/-erfindung

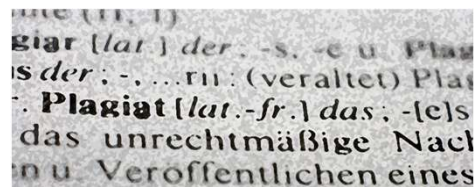


## § 2a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

- Ausschluss vom Studium im Ausmaß von zwei Semestern, wenn Fehlverhalten schwerwiegend ist und vorsätzliche Handlung
- Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

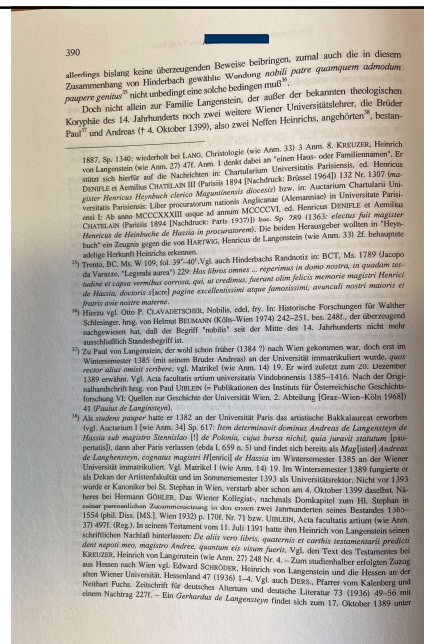
## Definition Plagiat

Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat)



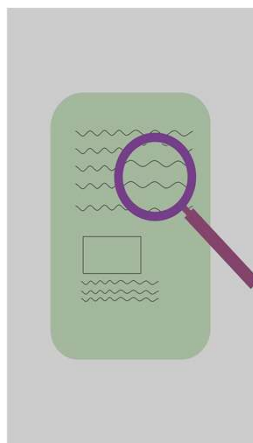
## Wie vermeide ich ein Plagiat?

- Kenntlichmachung (Kursiv-Setzung oder Anführungszeichen)
- Quellenangabe (Literatur, Internetverweis)



## Wie werden Plagiate erkannt?

Quantitative Überprüfung	Qualitative Überprüfung
Plagiatsoftware UIBK: turnitin	Fachnahe Wissenschaftler:innen



## Selbstplagiat: Was versteht man darunter?

- der/die Studierende oder der/die Wissenschaftler/in verwendet bestehende eigene Texte in wissenschaftlichen Arbeiten, ohne dies auszuweisen.



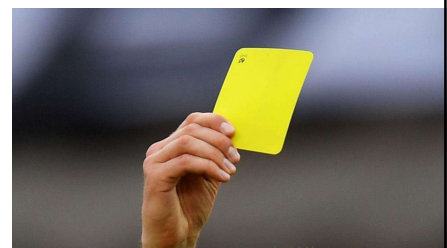
Literatur: Anna Gamper, Das so genannte "Selbstplagiat" im Lichte des § 103 UG 2002 sowie der "guten wissenschaftlichen Praxis", In: Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik: zfhr volume 8, 2–10 (2009)

## Konsequenzen:

Werden durch das Rektorat auf der Grundlage des Universitätsgesetzes, Arbeitsrechts oder Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gesetzt!



von Verwarnung bis Entlassung  
Nichtigerklärung von Beurteilungen  
Aberkennung des akadem. Grades  
Ausschluss vom Studium für max. 2 Semester





[in](#) [v](#) [t](#) [@](#) /uniinnsbruck

April 26

Robert Rebitsch [www.uibk.ac.at](http://www.uibk.ac.at) Seite 41